

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Der Eurofins INPAC Medizintechnik GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AVB) der Eurofins INPAC Medizintechnik GmbH (nachfolgend INPAC) für Bestellungen von Kunden gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen ihrer Kunden erkennt INPAC nicht an, es sei denn, INPAC hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vereinbaren INPAC und der Kunde individuelle, von den AVB abweichende Regelungen (festgehalten in der Auftragsbestätigung von INPAC), so gelten diese Regelungen und im weiteren Anwendungsbereich ergänzend die AVB. Die AVB gelten auch dann, wenn INPAC in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen ihrer Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (2) Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Kunden von INPAC.
- (4) Die Auftragsbestätigung von INPAC einschließlich dieser AVB gibt sämtlichen Inhalt der Vereinbarung von INPAC und dem Kunden zur Durchführung der Bestellung des Kunden wieder.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Angebote von INPAC sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann INPAC die Bestellung innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) INPAC behält sich unter der Voraussetzung, dass dies für den Kunden zumutbar ist, nach Abschluss des Vertrages Änderungen im Hinblick auf geringfügige Farb-, Design-, Gewichts- Maß-, oder Formabweichungen der von INPAC zu liefernden bzw. erstellenden Sache sowie handelsübliche Abweichungen derselben vor.
- (4) Die in den Angeboten, Prospekten, Katalogen, Datenblättern, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen von INPAC – auch in elektronischer Form enthaltenen Angaben (Maße und sonstige technische Angaben) Informationen und Abbildungen sind branchenübliche geschätzte Näherungswerte, es sei denn, sie werden von INPAC ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (5) An den Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Informationen und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) von INPAC behält sich INPAC sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hierüber vor. Dies gilt insbesondere für Unterlagen (auch in digitaler Form), die als „vertraulich“ bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich zu behandeln sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von INPAC.

- (6) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von INPAC. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von INPAC zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern von INPAC. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert, INPAC ist zum Rücktritt berechtigt. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. INPAC wird dem Kunden unverzüglich den Deckungsvertrag vorlegen und die daraus resultierenden Rechte in dem erforderlichen Umfang an ihn abtreten.
- (7) Bestellt der Kunde unter der Bedingung der Freigabe von Erstmusterteilen, dann gilt die Freigabe erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Information über die Fertigstellung dieser Erstmusterteile durch INPAC die Freigabe verweigert.
- (8) Die Darstellung von Leistungen in Katalogen oder auf der Internetpräsenz von INPAC stellt kein Angebot auf Abschluss eines Dienstvertrags dar.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise für eine Lieferung „ab Werk Birkenfeld“, ausschließlich Porto, Verpackung, Versicherung und Transport; diese ausgenommenen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von INPAC eingeschlossen. Sofern sie nicht bereits im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung erwähnt ist, kommt auf alle Preise die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Alle vertraglich vereinbarten Preise gelten bis zum vereinbarten Liefertermin. INPAC behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages von INPAC und nach dem vereinbarten Liefertermin nicht zu vertretende Kostenenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen (ohne Abzug) zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. INPAC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 Handelsgesetzbuch ("HGB")) unberührt.
- (7) Inpac ist berechtigt nach Setzung einer angemessenen Frist und dem Eintritt der Fälligkeit vom Dienstvertrag zurückzutreten, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Vergütung nicht leistet.
- (8) Im Falle von nicht vorhersehbaren Hindernissen oder Zusatzkosten im Rahmen der Leistungserbringung wird INPAC den Kunden hierrüber informieren und ist berechtigt, einen etwaigen Mehraufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von INPAC anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Beistellungen des Kunden

- (1) Stellt der Kunde zur Durchführung des Vertrages Pläne, Zeichnungen, Musterteile, Materialien oder Halbfertigprodukte bei bzw. stellt er entsprechende technische /organisatorische Vorgaben INPAC zur Verfügung, so übernimmt INPAC keine Haftung für Richtigkeit der Maße, Funktionstüchtigkeit und Qualität. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Kunde. INPAC behält sich das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Halbfertigprodukten zu verweigern, sofern diese nicht den Qualitätsanforderungen von INPAC entsprechen.
- (2) Für den Fall, dass INPAC technische Programme, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Vorrichtungswerke oder andere Hilfsmittel entwickelt bzw. herstellt, um den Vertrag durchzuführen, so verbleiben diese im Eigentum von INPAC und sind nicht an den Kunden herauszugeben.
- (3) Sind beigestellte Materialien / Halbfertigprodukte von INPAC verarbeitet worden, so erlangt INPAC daran Eigentum. Eine Herausgabe an den Kunden muss nur zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgen.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von INPAC angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von INPAC setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der kundenseitigen Pflichten voraus. Hierzu zählt insbesondere die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wie zur Bereitstellung von Plänen, Beistellungen von Musterteilen sowie die erforderlichen Freigaben und Zahlungen durch den Kunden innerhalb der vereinbarten Termine. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Verzögert sich der Liefertermin aufgrund von Fällen höherer Gewalt (siehe § 8 Abs. 5), so verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeitdauer der entsprechenden Verzögerung.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk von INPAC verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist INPAC berechtigt, den INPAC insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von INPAC gelieferten bzw. erstellten

Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug ist.

- (7) Von INPAC in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Leistungserbringung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde. Ansonsten erbringt Inpac die Leistung innerhalb marktüblicher Fristen.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die von INPAC zu liefernde Sache das Werk von INPAC verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder INPAC noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von INPAC über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die INPAC nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der von INPAC gelieferten bzw. erstellten neuen Sache vorliegt, ist INPAC nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung bzw. Erstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung bzw. Erstellung einer neuen Sache ist INPAC verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die von INPAC gelieferte bzw. erstellte neue Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, wobei INPAC die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des an den Kunden berechneten Preises der von INPAC ursprünglich gelieferten bzw. erstellten neuen Sache tragen wird.
- (3) Ort der Nacherfüllung ist am Geschäftssitz von INPAC.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung gemäß § 7 Abs. 2 zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Berechtigte Mängelrügen berühren nicht die Durchführung des Vertrages im Übrigen. Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, sofern der Wert der gerügten Sachen (errechnet auf der entsprechenden Basis des Kaufpreises) bisher geleistete Zahlungen nicht übersteigt.
- (6) Die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verkürzen sich auf 1 Jahr. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) INPAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit INPAC keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung berechtigt angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt - dieser beträgt maximal den dreifachen Betrag des Auftragswertes.
- (2) INPAC haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern INPAC schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber bei einfacher Fahrlässigkeit die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt - dieser beträgt maximal den dreifachen Betrag des Auftragswertes. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (3) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von INPAC auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von INPAC auslöst.
- (5) INPAC haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terrorismus, Sabotage, Streik sowie Maschinenschäden/Produktionsstörungen, sofern dieses Ereignis nicht von INPAC zu vertreten ist).
- (6) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. 1 bis 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (7) Die Haftungsbegrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung INPAC gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INPAC.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) INPAC behält sich das Eigentum an der von INPAC gelieferten bzw. erstellten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist INPAC berechtigt, die von INPAC gelieferte bzw. erstellte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der von INPAC gelieferten bzw. erstellten Sache durch INPAC liegt ein Rücktritt vom Vertrag. INPAC ist nach Rücknahme der von INPAC gelieferten bzw. erstellten Sache

zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die von INPAC gelieferte bzw. erstellte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde INPAC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit INPAC Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, INPAC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den INPAC entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die von INPAC gelieferte bzw. erstellte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt INPAC jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von INPAC ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die von INPAC gelieferte bzw. erstellte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von INPAC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. INPAC verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann INPAC verlangen, dass der Kunde INPAC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der von INPAC gelieferten bzw. erstellten Sache durch den Kunden wird stets für INPAC vorgenommen. Wird die von INPAC gelieferten bzw. erstellten Sache mit anderen, INPAC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt INPAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von INPAC gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt von INPAC gelieferte bzw. erstellte Sache.
- (6) Wird die von INPAC gelieferte bzw. erstellte Sache mit anderen, INPAC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt INPAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von INPAC gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde INPAC anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für INPAC.
- (7) INPAC verpflichtet sich, die INPAC zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von INPAC die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt INPAC.

§ 10 Schutz der Arbeitsergebnisse

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass die im Rahmen der Untersuchungen von Inpac gefertigten Testate, Gutachten, Ratschläge und Auskünfte ("Arbeitsergebnisse") selbst nur für seine eigene Zwecke verwendet werden. Die Vervielfältigung von Auszügen von Arbeitsergebnissen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Inpac. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht in abgeänderter Form. Dies gilt nicht für eine gesetzlich erforderliche Weitergabe an Behörden. Ist der Kunde Teil eines Unterordnungs- oder Gleichordnungskonzerns, gelten auch diese als Dritte im Sinne der AGB. Das Urheberrecht bleibt vorbehalten.
- (2) Know-how, welches INPAC während der Leistungserbringung einsetzt oder erwirbt, bleibt im Eigentum von INPAC. INPAC behält sich das Recht vor eigenes Know-how frei zu verwenden, insbesondere für Leistungserbringungen gegenüber anderen Kunden.

§ 11 Erfindungen und Know How

Bei INPAC existierende bzw. anlässlich der Erfüllung der Vertragspflichten durch INPAC gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie auf Seiten von INPAC gemachte Erfindungen und etwaig diesbezüglich bereits bestehende oder noch anzumeldende gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Kunden nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung - ausschließlich INPAC zu.

§ 12 Vertraulichkeit

INPAC und der Kunde gewähren jeweils dem anderen Vertraulichkeit über die anlässlich der geschäftlichen Beziehung erlangten Informationen; eine Weitergabe dieser Informationen ist nicht gestattet, es sei denn diese Information ist ohne Zutun des jeweils anderen öffentlich bekannt geworden oder rechtliche Bestimmungen machen die Offenlegung notwendig (z.B. in einem Gerichtsprozess, wobei in diesem Falle die Offenlegung ausschließlich zu diesem Zweck erfolgen darf).

§ 13 Einhaltung von internationalen Sanktionslisten und Embargos

- (1) Der Kunde prüft fortlaufend und gewährleistet in Bezug auf von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Staat verhängte Wirtschafts- und Handelssanktion, dass
 - (a) der Kunde keiner Wirtschaftssanktion unterliegt;
 - (b) der Kunde nach bestem Wissen nicht von einer natürlichen oder juristischen Person beherrscht wird oder diese wirtschaftlich begünstigt werden, die Wirtschaftssanktionen unterliegen;
 - (c) der Kunde sämtliche auf ihn anwendbare Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf Wirtschaftssanktionen einhält; und
 - (d) der Kunde nicht in Verfahren involviert ist oder Gegenstand von behördlichen Ermittlungen ist, aufgrund (vermeintlicher) Verstöße gegen auf ihn anwendbare gesetzlicher Bestimmungen zu Wirtschaftssanktionen.

- (2) Der Kunde stellt Inpac von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Strafzahlungen, Kosten und Aufwendungen frei, welche dem Kunden entstehen oder gegen den Kunden entstanden sind als Folge eines Verstoßes gegen Ziffer (1) der AGB durch den Kunden.
- (3) Unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechtsmittel, ist Inpac berechtigt jegliche vertragliche Beziehung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn der Kunde gegen die Bestimmungen aus Ziffer (1) der AGB verstößt. In diesem Fall ist der Kunde zu Schadensersatz oder sonstigen Zahlungen nicht berechtigt.

§ 15 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhobene personenbezogene Daten werden unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, ist der Geschäftssitz von INPAC Gerichtsstand; INPAC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland, unabhängig von deren Eigenschaft als Kaufmann i. S. d. HGB.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von INPAC Erfüllungsort.
- (4) Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweils einschlägige gesetzliche Bestimmung.

Stand: Mai 2023